
STATUTEN

(Ausgabe 9.4.2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes	Seite 2
II. Mitgliedschaft	Seite 3
III. Organisation	Seite 6
IV. Finanzen	Seite 10
V. Auflösung des ZSS	Seite 10
VI. Schlussbestimmungen	Seite 10

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Artikel 1

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Name | Unter dem Namen Zürcher Stadtverband für Sport besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden ZSS genannt. |
| 2. Neutralität | Der ZSS ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Im Interesse des Jugend- und Breitensportes muss sich der ZSS bei sportpolitischen Themen engagieren. |
| 3. Sitz | Der Sitz des ZSS befindet sich in Zürich. |
| 4. Verbandsjahr | Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr. |

Artikel 2

Zweck

Zweck des ZSS:

- Förderung des Sportes
- Vertretung der Interessen der dem ZSS angeschlossenen Mitglieder und der sporttreibenden Bevölkerung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Durchführung von Massnahmen, die zum Bau oder zur Erhaltung von Sportanlagen und zum Ausbau des sportlichen Angebotes beitragen
- Information über den Sport
- Zusammenschluss der sporttreibenden Verbände, Interessengemeinschaften und Vereine in der Stadt Zürich und weiterer am Sport interessierter Kreise
- der ZSS ist ein nicht gewinnorientierter Verein

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft

Der ZSS kennt folgende Mitgliedschaften:

Aktiv-Mitglieder

- Kollektiv-Mitglieder
- Einzel-Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder

Ehren-Mitglieder

Gönner-Mitglieder

Passiv-Mitglieder

Artikel 4

Aktiv-Mitglieder

Kollektiv-Mitglieder

Kollektiv-Mitglieder sind Sportverbände und Interessengemeinschaften mit Sitz in der Stadt Zürich, welche zwei oder mehr Mitgliedervereine vertreten.

Einzel-Mitglieder

Einzel-Mitglieder sind Sportvereine mit Sitz in der Stadt Zürich, welche sich keinem ZSS-Sportverband oder keiner ZSS-Interessengemeinschaft in der Stadt oder dem Kanton Zürich anschliessen können.

Bei vier Vereinen gleicher Sportart muss ein Verband oder eine Interessengemeinschaft gegründet-, oder einem ZSS Kollektiv-Mitglied beigetreten werden. Geschieht dies nicht, kann die Delegiertenversammlung das Stimmrecht der betroffenen Vereine bis zum erfolgten Zusammenschluss sistieren.

Grossvereine mit über 1000 Mitgliedern (Totalzahl der beim entsprechenden Dachverband registrierten Mitglieder aller Kategorien) können durch die Delegiertenversammlung auch dann als Einzel-Mitglieder aufgenommen werden, wenn ihre Sportart bereits durch einen Verband oder eine Interessengemeinschaft vertreten ist. Für Firmensportklubs generell, sowie für Verein ohne Tätigkeit im Jugend- und Wettkampfsport, ist diese Form der Einzelmitgliedschaft ausgeschlossen.

Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind Organisationen mit Domizil Stadt Zürich, welche Sport nicht als Hauptzweck betreiben. Organisationen, welche weder Wettkampfsport noch Jugendsport und Leiterausbildung betreiben, können ebenfalls nur als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Ehren-Mitglieder

Ehren-Mitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um den ZSS oder den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

Gönner- und
Passiv-Mitglieder

Gönner- und Passiv-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des ZSS ideell und finanziell unterstützen.

Artikel 5

Erwerb der
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Kollektiv-, Einzel-, assoziiertes, Gönner- oder Passiv-Mitglied kann jederzeit erworben werden.
2. Über die provisorische Aufnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes (Kollektiv-, Einzel- und assoziiertes Mitglied) in den ZSS entscheidet der Vorstand. Die endgültige Bestätigung der Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung. Über die Aufnahme eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes (Gönner- und Passiv-Mitglied) entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kollektiv- oder Einzel-Mitgliedes ist das Bestehen eines Vereins gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Delegiertenversammlung. Anträge sind dem Vorstand vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten.

Artikel 6

Austritt

1. Der Austritt aus dem ZSS kann nur auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen.
2. Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens am 15. Dezember des laufenden Verbandsjahres im Besitze des Vorstandes sein.
3. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem ZSS.

Artikel 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitgliedes kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über den Ausschluss eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.
2. Ausschlussgründe sind:
 - Verletzung der Statuten des ZSS
 - Nichtbeachtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des ZSS
 - Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
 - Unkorrekte, den Sport und das Ansehen des ZSS schädigende Handlungen

III. Organisation

Artikel 8

Organe des ZSS

Die Organe des ZSS:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 9

Delegierten
versammlung

1. Die Delegiertenversammlung - im Folgenden «DV» genannt ist das oberste Organ des ZSS. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Delegierten der Aktiv-Mitglieder werden in jedem Fall vom amtierenden Präsidenten oder einem anderen amtierenden Vorstandsmitglied angeführt.
2. Die ordentliche DV findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.
3. Das Datum und Ort der ordentlichen DV wird den Mitgliedern bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung Mitgeteilt.
 - Die Traktandenliste sowie allfällige Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
 - Die Detailunterlagen sowie allfällige Anträge der Mitglieder sind diesen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
4. Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder-Stimmen einberufen werden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 10
Befugnisse

Die DV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
- Décharge-Erteilung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Busse wegen Nichtvertretung an der DV
- Genehmigung des Budgets
- Bestätigung der Mitglieder-Mutationen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Ernennungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des ZSS

Artikel 11
DV-Beschlüsse

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

2. Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmen:

Einzel-Mitglieder	1 Stimme
Kollektiv- Mitglieder	
2 - 5 Mitgliederver.	2 Stimmen
6 - 10 Mitgliederver.	3 Stimmen
11 - 15 Mitgliederver.	4 Stimmen
16 - 20 Mitgliederver.	5 Stimmen
21 - 30 Mitgliederver.	6 Stimmen
31 - 40 Mitgliederver.	7 Stimmen
41 - 50 Mitgliederver.	8 Stimmen
51 - 60 Mitgliederver.	9 Stimmen
61- mehr Mitgliedervereine	10 Stimmen
Assoziierte Mitglieder	1 Stimme
Vorstandsmitglieder	1 Stimme
Ehrenmitglieder	1 Stimme
Gönner + Passivmitglieder	kein Stimmrecht

Abstimmungen
und Wahlen

3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.

4. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des ZSS ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr
6. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Stimmengleichheit

Artikel 12

Anträge

1. Zur Antragstellung an die DV sind berechtigt:
 - die stimmberechtigten Mitglieder
 - der Vorstand
2. Anträge zuhanden der DV müssen mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 15 Tage vor der DV im Besitze des Vorstandes sein.
3. Verspätet eingereichte oder an der DV durch die Delegierten gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

B. Der Vorstand

Artikel 13

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und 6 – 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die ständige Vertretung des Sportamtes der Stadt Zürich im Vorstand wird nicht gewählt, sondern vom Sportamt der Stadt Zürich in Absprache mit dem ZSS-Vorstand bestimmt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der an der nächsten DV zu bestätigen ist.

4. Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des ZSS. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der DV oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Vorstand vertritt den ZSS gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und ist für folgende Geschäfte verantwortlich:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5+7
 - Administration Städtische Jugendsport-Subventionen
 - Abschluss von Verträgen und Mitgliedschaften
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ZSS führt der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsident/in mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Rahmen der laufenden Geschäfte und innerhalb der genehmigten Budgets zeichnet das verantwortliche Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Geschäftsstellenleiter/in. Der Vorstand kann besondere Geschäfte und/oder Repräsentationsaufgaben (ohne finanzielle Vollmacht) an Dritte delegieren.
6. Der Vorstand gibt vierteljährlich das Verbandsorgan ZÜRISPORT heraus. Dieses wird sämtlichen Mitglieder aller Sportvereine, die dem ZSS via Dachorganisation oder direkt angeschlossen sind zugestellt. Die einzelnen Vereine sind deshalb verpflichtet dem ZSS – unter Einhaltung des Datenschutzes – ihre Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung zu stellen und diese ohne Aufforderung jährlich dem ZSS aktualisiert zu übermitteln. Die vom ZSS für den Versand benötigten Angaben umfassen Name, Vorname und Adresse des Mitglieds.

Der Zürisport informiert im Rahmen des Redaktionsstatutes die Vereine über Themen rund um den Sport in Zürich - insbesondere über den Vereins-, Jugend- und Breitensport sowie über Sportveranstaltungen. Der Zürisport übernimmt als «Stimme» des Zürcher Sports bei sportpolitischen Abstimmungen eine wichtige Rolle als Informationsmedium und politisches Instrument der Meinungsbildung.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 14

Rechnungs-
Revisoren

1. Der Vorstand beauftragt eine externe Fachstelle mit der Überprüfung der ZSS-Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Artikel 15

Finanzen

Einnahmen des ZSS bestehen aus:
jährlichen Mitgliederbeiträgen, d.h.

Einzel-Mitglieder CHF 500.-

Kollektiv-Mitglieder

CHF 500.- Grundbeitrag
plus CHF 150.- für jeden angeschlossenen Verein

Assoziierte Mitglieder CHF. 500.-

Passiv-Mitglieder min. CHF. 100.-

Gönner-Mitglieder min. CHF. 500.-

- Sponsorenbeiträgen und anderen Einnahmen
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen, die vom ZSS oder in seinem Auftrag organisiert werden

V. Auflösung des ZSS

Artikel 16

Auflösung des ZSS

1. Die Auflösung des ZSS kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen DV beschlossen werden.
2. Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des ZSS beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die DV des ZSS vom 9. April 2018 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 11. April 2016.
2. Die früheren Statuten des Verbandes haben die Daten:
20. April 1922, 20. Juni 1938, 29. April 1957, 25. April 1975,
22. März 1983, 26. März 1984, 14. März 1989, 6. Februar 1990,
18. März 1991, 16. März 1992, 22. März 1993, 7. April 1997,
26. April 2004, 10. April 2006, 11. April 2016